|  |
| --- |
| Stellungnahme |
| Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenz-register und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des EuropäischenParlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationenfür die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierungund sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw) |
|  |
|  |
|  |
| Berlin, den 18. Januar 2021Abteilung Steuer- und Finanzpolitik |



# Stellungnahme zum RefE TraFinG Gw

## Vorbemerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks
e.V. (ZDH) vertritt die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,58 Millionen Beschäftigten, ca. 369.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von rund 640 Mrd. Euro.

Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz im "Haus des Deutschen Handwerks" in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

## Gegenstand des vorliegenden Referentenentwurfs

Ein wesentlicher Gegenstand des vorliegenden Referentenentwurfs ist die geplante Umwandlung des Charakters des Transparenzregisters, die bei den betroffenen Betrieben des Handwerks ein erhebliches Mehr an Bürokratie, Aufwand und zusätzlichen Kosten verursacht.

Bisher ist das deutsche Transparenzregister als sog. Auffangregister ausgestaltet, das heißt eine Eintragung von bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften ist entbehrlich, soweit alle erforderlichen Daten zu den wirtschaftlichen Berechtigten aus diesem Register ersichtlich ist.

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Änderungen des Transparenzregisters werden künftig alle Vereinigungen verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur, wie bereits bislang, zu ermitteln, sondern auch zur Eintragung ans Transparenzregister mitzuteilen – und zwar anders als bisher auch dann, wenn sämtliche notwendigen Daten aus dem Handelsregister ersichtlich sind.

## Bewertung aus Sicht des Handwerks

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Ziele einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterstützt das deutsche Handwerk nachdrücklich.

Das deutsche Handwerk wird durch kleinere und mittlere Betriebe geprägt, die schon heute mit einer Vielzahl von bürokratischen Belastungen konfrontiert sind und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die kaum mehr zu überblickenden Dokumentations- und Meldepflichten aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu erfüllen.

Die bisherige Ausgestaltung des Transparenzregisters hat gerade bei einer Vielzahl von Handwerksbetrieben dazu geführt, dass eine zusätzliche Eintragung in das Transparenzregister nicht notwendig war. Denn die im Handwerk vorherrschenden Rechtsformen wie insbesondere GmbH und OHG und deren einfache Eigentümerstrukturen führen dazu, dass die Eintragungen im Handelsregister oftmals ausreichend waren. Insoweit führt die Ausgestaltung des Transparenzregisters als Auffangregister gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen zu einer deutlichen Bürokratievermeidung.

Die nunmehr geplante Änderung der Ausgestaltung des Transparenzregisters zwingt diese Unternehmen, zusätzlich im Transparenzregister den wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Somit müssen die Betroffenen nunmehr bei Veränderungen gegebenenfalls Meldungen sowohl an das Handels- als auch das Transparenzregister vornehmen. Und dies nicht nur in Einzelfällen: Der Gesetzentwurf beziffert die von der Änderung betroffenen Unternehmen in Deutschland auf künftig 1,9 Millionen Einheiten, während bisher nur rund 400.000 Einheiten eintragungspflichtig waren.

Aus Sicht des Handwerks ist die Einführung von weiteren Meldeverpflichtung der falsche Weg. Vielmehr sollte auch die Verwaltung die Möglichkeiten des digitalen Fortschritts nutzen und die bestehenden Register vernetzen, ohne das den betroffenen Unternehmen die Verpflichtung auferlegt wird, Mehrfachmeldungen zu erstatten.

Zunächst ist festzuhalten, dass aus der Richtlinie (EU) 2018/843 keinerlei Verpflichtung folgt, das bestehende Transparenzregister zu einem Vollregister auszubauen. Ebenso wenig ist dies aus unserer Sicht für den grenzüberschreitenden Datenaustausch erforderlich.

Das Argument, dem Transparenzregister lägen nicht alle relevanten Informationen als strukturierte Datensätze vor, weshalb der Ausbau zu einem Vollregister erforderlich sei, vermag nicht ansatzweise zu überzeugen. Denn die erforderlichen Datensätze lassen sich anderen Registern entnehmen, die vollelektronisch geführt und im Regelfall im Unternehmensregister gespiegelt werden. So stehen über das Unternehmensregister die Daten des Handelsregisters, des Partnerschaftsregisters sowie des Genossenschaftsregisters zur Verfügung. Da sowohl für das Unternehmensregister als auch das Transparenzregister die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Betreiberin bzw. registerführende Stelle ist, liegen die Daten insoweit bereits bei einer Stelle vor. Insoweit dürfte der Zugriff auf die Daten des Unternehmensregisters für die Ergänzung der fehlenden Datensätze des Transparenzregisters in seiner derzeitigen Ausgestaltung als Auffangregister technisch nicht allzu schwierig sein, so dass es auch keines Zugriffs auf die dezentralen registerführenden Stellen der Länder bedürfte.

Aus Sicht des Handwerks sollte dieser Weg unbedingt beschritten werden, da die Führung und Pflege mehrerer Register mit zum Teil redundanten Daten nicht zielführend und den Betroffenen in Zeiten fortgeschrittener Digitalisierung kaum zu vermitteln ist.

Die in dem Gesetzentwurf niedergelegte Begründung (S. 2 unter Punkt C. Alternativen) für diesen fehlenden Automatismus, nämlich der vermeintlich unvertretbar hohe Verwaltungsaufwand, wenn die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereitet oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vorgenommen würden, ist vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung seit Jahren ständig vorgetragenen Bemühungen zum Abbau von Bürokratie für die Wirtschaft und der vorstehend erläuterten Lage auch nicht nachvollziehbar.

Aus den vorgenannten Gründen sollte der Entwurf in seiner Fassung nicht umgesetzt werden.

Abschließend möchten wir anmerken, dass die Gesetzesfolgenabschätzung keinesfalls überzeugend vorgenommen wurde. Insbesondere scheint der als Bürokratiebelastung der Wirtschaft genannte einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.520.125 Euro viel zu niedrig angesetzt zu sein, da der Entwurf selbst von 1,5 Millionen einzustellenden Datensätzen ausgeht, so dass sich die angesetzten Kosten pro Betrieb auf lediglich 6,33 € belaufen. Gleiches gilt für den wiederkehrenden Erfüllungsaufwand von ca. 511.450 Euro.

Rein vorsorglich weisen wir an dieser Stelle schon darauf hin, dass der Aufbau des Tranzparenzregisters zu einem Vollregister nicht zukünftig zu einer generellen Abfragepflicht für alle Verpflichteten bei jeder einzelnen Transaktion führen darf. Die Bereichsausnahme nach § 10 Abs. 6a Nr. 1c GWG für Güterhändler darf unter Bürokratiegesichtspunkten auch in Bezug auf Transparenzregisterabfragen in keinem Fall gestrichen werden. Es muss auch künftig dabei bleiben, dass einen Güterhändler bei Einzelgeschäften nur dann Identifizierungspflichten treffen, wenn Bargeschäfte über 10.000 € getätigt werden oder ein Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht besteht.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*